

**Vorlage
für die Sitzung
der staatlichen Deputation
für Soziales, Kinder und Jugend
am 31.10.2013**

**Vorlage
für die Sitzung
des Landesjugendhilfeausschusses
am 03.12.2013**

Kinder- und Jugendhilfeverwaltungsvereinfachungsgesetz (KJVVG)

hier: Heranziehung zu den Kosten nach §§ 90 ff. SGB VIII

A. Problem

Die Höhe der Kostenbeiträge in der Kinder- und Jugendhilfe wird in der Verordnung zur Festsetzung der Kostenbeiträge für Leistungen und vorläufige Maßnahmen in der Kinder- und Jugendhilfe (Kostenbeitragsverordnung) geregelt. Die Verordnung wurde seit dem Jahr 2005 nicht mehr den neuen wirtschaftlichen und rechtlichen Entwicklungen angepasst. Dies führte dazu, dass nach den bisher aktuellen Kostenbeiträgen der unterhaltsrechtliche Selbstbehalt nicht mehr gewährleistet war. Insbesondere entsprach das bisher aktuelle Kostenbeitragsrecht nicht den Forderungen des Bundesverwaltungsgerichts, das in seinem Urteil vom 19. August 2010 (BVerwGE 137, 357-368) bestimmt hatte, dass der unterhaltsrechtliche Selbstbehalt auch im Rahmen des Kostenbeitragsrechts gewährleistet sein muss. In der Praxis erforderte dies immer wieder eine zusätzliche Vergleichsberechnung bei den nach Kostenbeitragstabelle ermittelten Kostenbeiträgen.

B. Lösung

1. Mit dem KJVVG wurde die Heranziehung zu den Kosten nach §§ 90 ff. SGB VIII neu geregelt. Die Änderungen treten am 03.12.2013 in Kraft.

Die im KJVVG umgesetzten Änderungen im Kostenbeitragsrecht basieren auf den Empfehlungen einer Arbeitsgruppe, an der neben Vertreterinnen und Vertretern der obersten Landesjugendbehörden und Landesjugendämter, Vertreterinnen und Vertreter der kommunalen Spitzenverbände und der von ihnen repräsentierten kommunalen Gebietskörperschaften auch Fachexpertinnen und -experten aus der Wirtschaftlichen Kinder- und Jugendhilfe beteiligt waren.

Im Wesentlichen wurden folgende Änderungen vorgenommen:

Um auf Seiten kostenbeitragspflichtiger Elternteile für eine gerechtere Kostenverteilung zu sorgen, werden künftig zwei voneinander unabhängige Kostenbeiträge erhoben. Bei vollstationärer Unterbringung eines Kindes oder Jugendlichen wird künftig neben dem Kostenbeitrag aus dem Einkommen ein Kostenbeitrag in Höhe des Kindergeldes erhoben, das der kostenbeitragspflichtige Elternteil für das betroffene Kind bzw. den betroffenen Jugendlichen erhält. Bisher musste der Elternteil, der kein Kindergeld bezogen hat, den Kostenbeitrag in voller Höhe aus seinem Einkommen zahlen. Der Elternteil, der das Kindergeld bezogen hat, musste das Kindergeld und die Differenz zum Kostenbeitrag leisten. Kindergeldbezieher waren somit gegenüber Nichtkindergeldbeziehern privilegiert, da sie aus ihrem Einkommen insgesamt weniger bezahlen mussten. Durch die Heranziehung des Kindergeldes neben dem Kostenbeitrag aus dem Einkommen ist der Kostenbeitrag für jeden Elternteil gleich. Der Kostenbeitrag aus dem Einkommen wird entsprechend verringert.

Eltern von jungen Müttern und Eltern von jungen Vätern werden künftig gleichbehandelt. Um zu verhindern, dass Eltern aus finanziellen Gründen Druck auf ihre schwangere Tochter ausüben, die Schwangerschaft abubrechen, sind Eltern junger Mütter bislang von der Kostenbeitragspflicht befreit. Diese Privilegierung wird nun auch auf Eltern von jungen Vätern erweitert, weil auch diese unter Druck gesetzt werden können.

2. Die Verordnung zur Festsetzung der Kostenbeiträge für Leistungen und vorläufige Maßnahmen in der Kinder- und Jugendhilfe (Kostenbeitragsverordnung - KostenbeitragsV) wurde angepasst. Die geänderte Kostenbeitragsverordnung tritt am 03.12.2013 in Kraft.

Mit der geänderten Kostenbeitragsverordnung werden die unteren Einkommensgruppen entlastet. Dadurch wurde sichergestellt, dass der unterhaltsrechtliche Selbstbehalt gewahrt wird. Künftig werden aufwändige unterhaltsrechtliche Vergleichsberechnungen entbehrlich.

3. Die „Gemeinsame Empfehlung der Arbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter für die Heranziehung zu den Kosten nach §§ 90 ff. SGB VIII“ werden an die Änderungen zu 1. und 2. angepasst.

Die Arbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter gibt seit Jahren eine Empfehlung für die Heranziehung zu den Kosten heraus. Die Empfehlung dient der Sachbearbeitung als Arbeitshilfe. Sowohl in Bremen als auch in Bremerhaven wird die Empfehlung in ihrer derzeitigen Fassung angewandt. Die Arbeitsgemeinschaft hat mitgeteilt, dass sie an der Anpassung der gemeinsamen Empfehlung arbeitet und diese rechtzeitig vor Inkrafttreten der Änderungen veröffentlichen wird.

4. Das Landesjugendamt Bremen leitet die angepassten Empfehlungen nach Erscheinen an die örtlichen Jugendhilfeträger weiter und empfiehlt, die Empfehlungen ab 03.12.2013 in der geänderten Version anzuwenden.

C. Alternativen

keine

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender Prüfung

Aus der Anpassung der Kostenbeiträge ergeben sich einige Entlastungen für die kostenbeitragspflichtigen Bürger, durch Anpassung der Sätze aber auch einige Belastungen. Dabei bringt insbesondere die Gleichbehandlung von Eltern von jungen Müttern und jungen Vätern im Kostenbeitragsrecht eine Entlastung der Bürger in Euro. Diese Entlastung wird für das Bundesgebiet auf 1,1 Mio. geschätzt. Damit entfällt auf Bremen für diesen Personenkreis rechnerisch eine Mindereinnahme von ca. 8.200 Euro, auf Bremerhaven eine Mindereinnahme von ca. 2.050 Euro jährlich.

Die Mindereinnahmen werden durch Mehreinnahmen an anderer Stelle des Kostenbeitragsrechtes ausgeglichen. Im Saldo werden durch die Gesamtheit der Änderungen Mehreinnahmen für die Jugendämter in Höhe von 2 Mio. Euro jährlich geschätzt (Bundesgebiet). Auf Bremen entfällt rechnerisch insgesamt eine Mehreinnahme von ca. 15.000 Euro, auf Bremerhaven eine Mehreinnahme von ca. 3.700 Euro jährlich.

Die Vereinfachung bei der Erhebung der Kostenbeiträge führt zu einer dauerhaften Entlastung der Verwaltung. Die mit der zusätzlichen Erhebung eines Kostenbeitrags in Höhe des Kindergeldes verbundene Umstellung alter Kostenbeitragsbescheide führt zu einer einmaligen Belastung der Verwaltung.

Von den Änderungen des KJVVG und der KostenbeitragsV sind beide Geschlechter gleichermaßen betroffen.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Vorlage ist mit dem Magistrat Bremerhaven abgestimmt.

F. Beschlussvorschlag

- F1 Die staatliche Deputation für Soziales, Kinder und Jugend nimmt die Änderung der Bestimmungen zur Heranziehung zu den Kosten durch das KJVVG und die KostenbeitragsV zur Kenntnis.
- F2 Der Landesjugendhilfeausschuss nimmt die Änderung der Bestimmungen zur Heranziehung zu den Kosten durch das KJVVG und die KostenbeitragsV zur Kenntnis.